

S a t z u n g

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart eines Gebietes
Erhaltungssatzung Nr. 11 A

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), letztmalig geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323),

hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung am ~~21. September 1987~~
die Erhaltungssatzung Nr. 11 A beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung Nr. 11 A umfaßt die Flurstücke 71/46, 71/47, 71/48 und 71/49 der Flur 14, Gemarkung Borkum.

§ 2

Inhalt der Satzung

Gem. § 172 (1) Ziffer 2 BauGB bedarf zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Gemäß Abs. 4 des § 172 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll.
- (2) Die Genehmigung wird gemäß § 173 BauGB durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder ähnliches erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung sowie der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach dem öffentlichen Baurecht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Ziffer 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung (§ 172 Abs. 1 Satz 1) ohne Genehmigung ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.

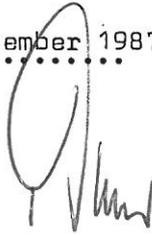
§ 6

Inkrafttreten

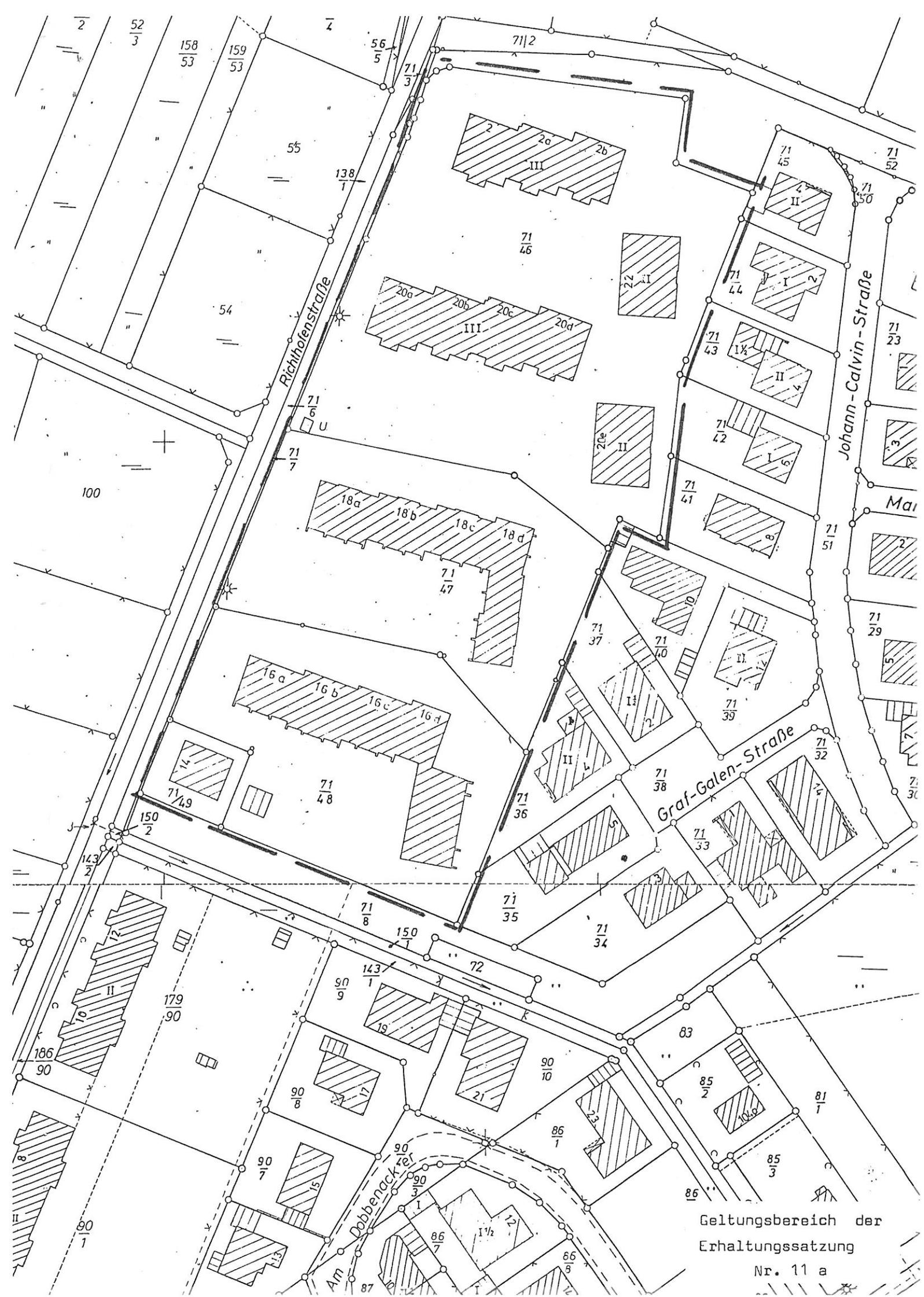
Gem. § 16 Abs. 2 i. V. mit § 12 BauGB tritt diese Satzung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2972 Borkum, den 23. November 1987


Bürgermeister


Stadtdirektor i. V.





Geltungsbereich der
Erhaltungssatzung
Nr. 11 a